

FC GERMANIA



METTERNICH 1912 e.V.

SATZUNG

FC GERMANIA METTERNICH 1912 e.V.

(Fassung vom 8. Dezember 2015, geändert am 18. Oktober 2017)

Osterhausstr. 1
56072 Koblenz
Telefon: 0261 / 27282
Fax: 0261 / 9216900

E-Mail: fgmeter@rz-online.de
Internet: www.fc-metternich.de
Steuer-Nr.: 22/656/022/5

Sparkasse Koblenz
Konto-Nr.: 32 34 2
BLZ: 570 501 20
IBAN: DE78 5705 0120 0000 0323 42
BIC: MALADE51KOB

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

Der am 10. April 1912 in Koblenz-Metternich gegründete Verein führt den Namen

„FC Germania Metternich 1912 e.V.“

Die Abkürzung des Vereinsnamens lautet

„FCM“

Der Verein ist Mitglied im Sportbund Rheinland e.V. und der zuständigen Fachverbände. Er hat seinen Sitz in 56072 Koblenz-Metternich und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Koblenz unter der Nummer VR 1043 eingetragen.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ des § 52 Absatz 2 der Abgabenordnung in der gültigen Fassung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendarbeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.

Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandentschädigung nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsdauer.

§ 4 Mitglieder

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den geschäftsführenden Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung abzugeben. Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe einer eventuellen Ablehnung mitzuteilen.

Mitglieder

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Jugendlichen, Kindern und Ehrenmitgliedern.

Als ordentliche Mitglieder gelten Personen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Als Jugendliche zählen alle Mitglieder vom 7. bis zum 16. Lebensjahr. Bis zum vollendete 6. Lebensjahr zählen Mitglieder als Kinder.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben alle Rechte ordentlicher Mitglieder. Von der Beitragspflicht sind sie befreit.

Stimmrecht und Wählbarkeit

Alle ordentlichen Mitglieder, die ihren Jahresbeitrag entrichtet haben, haben Stimmrecht. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Die freiwillige Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende des Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 5 Beiträge

Der jährliche Vereinsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung im Voraus bestimmt. Für Sport treibende Mitglieder kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden, welche vom Vorstand im Voraus festgelegt wird. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag die Erhebung eines außerordentlichen Beitrages mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen. Der Eintritt in den Verein ist für fördernde Mitglieder gebührenfrei. ~~Abteilungen können Sonderbeiträge erheben.~~

Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

Oberstes Vereinsorgan ist die Mitgliederversammlung.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind insbesondere: Entgegennahme der Jahresberichte, des Kassenberichtes, des Prüfungsvermerkes zur Kasse, Entlastung des Gesamtvorstandes, Wahlen, soweit diese periodisch erforderlich sind und Beschlussfassung über vorliegende Anträge. Die Mitgliederversammlung setzt die Höhe und Fälligkeit der Jahresbeiträge fest. Ebenso entscheidet sie über eine Beschlussfassung zur Änderung der Satzung.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den geschäftsführenden Vorstand in schriftlicher oder schriftlich-elektronischer Form. Zwischen dem Datum der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung muss eine Frist von 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied des Vereins schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen von ihm bestimmten Stellvertreter/in geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer. Ort, Zeit, Leitung, der Verlauf und die Beschlussfassung sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Schriftliche Anträge sind dem Protokoll im Original beizufügen. Die Protokolle sind zu archivieren und im Rahmen der folgenden Mitgliederversammlung zu veröffentlichen und durch die Versammlung zu genehmigen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden.

In der Mitgliederversammlung kann nur über Anträge abgestimmt werden, die mindestens acht Tage vorher schriftlich beim Vorsitzenden vorliegen. Es sei denn, dass die Mitgliederversammlung die Dringlichkeit eines Antrages zur Aufnahme in die Tagesordnung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegeben gültigen Stimmen der Mitglieder beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung ist unzulässig.

Wünscht ein anwesendes Mitglied die geheime Abstimmung, muss geheim abgestimmt werden. Die gefassten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes einberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung innerhalb einer Frist von drei Wochen verpflichtet, wenn wenigstens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich beantragt hat.

§ 8 Der Vorstand

Zum Vorstand gehören folgende Vorstandsmitglieder:

1. Vorsitzender
 2. Vorsitzender
- Geschäftsführer
Schatzmeister
Schriftführer
Abteilungsleiter Sport

Der Vorstand gibt sich und dem Verein eine Geschäftsordnung, in der weitere Funktionen detailliert beschrieben (SOP) und durch den Vorstand besetzt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers und seiner Amtsübernahme verantwortlich im Amt. Die Übernahme des Amtes und entsprechender schriftlicher Unterlagen, Datenbanken etc. ist in einem Übernahmeprotokoll zu protokollieren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen und hier mit einfacher Mehrheit bestätigen zu lassen.

Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter des Vorsitzenden schriftlich, fernmündlich oder per E-mail einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der Stellvertreter des Vorsitzenden anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Über die Vorstandssitzungen sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und zu archivieren. Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlich im Umlaufverfahren oder fernmündlich im Umspruchverfahren gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Gesetzliche Vertretung

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1.Vorsitzende und der 2.Vorsitzende. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der 2. Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

Aufgaben

Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands und leitet die Mitgliederversammlung. Steht er zur Wahl, leitet ein von der Mitgliederversammlung zuvor zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister ist der Leiter des Finanzwesens des Vereins. Er ist insbesondere verantwortlich für die korrekte Buchführung, die Abführung von Steuern und Beiträgen.

§ 9 Haftung

Alle gewählten und kommissarischen Vorstandsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Beauftragte haften für Schäden, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verschulden, gegenüber dem Verein lediglich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Sie werden, soweit aus ihrer Tätigkeit für den Verein Schadensersatzansprüche Dritter gegen sie selbst geltend gemacht werden, vom Verein freigestellt, falls sie weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit zu vertreten haben.

§ 10 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten können durch Beschluss des Vorstandes Abteilungen gebildet werden, denen ein Abteilungsleiter vorsteht.

Die Abteilungen sind in ihrem Aufgabenbereich selbständig, unterstehen jedoch der Weisungsbefugnis des Vorstandes. Für Abteilungen ohne technischen Anschluss ist der Vorstand zuständig, der auch ermächtigt ist, für Sonderausgaben besondere Zuschüsse festzulegen.

§ 11 Sportausübung

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins grundsätzlich zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann grundsätzlich in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben soweit keine Sonderregelungen dies beschränken.

§ 12 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

§ 13 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfer und einen Ersatzkassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen und bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Wiederwahl ist möglich.

Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungs- und Kassenführung des Vereins sowie die Kassen der

Abteilungen mindestens einmal vor jeder ordentlichen Mitgliederversammlung und erstatten in dieser ihren Kassenprüfungsbericht. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters.

Der Auftrag der Kassenprüfer erstreckt sich neben der Prüfung der reinen Kassenführung auch darauf, ob die Mittel wirtschaftlich verwendet worden sind, ob die Ausgaben sachlich richtig sind und ob sie mit dem Haushaltsplan übereinstimmen.

§ 14 Ordnungen

Zur Durchführung kann sich der Vorstand folgende Ordnungen geben:

- Geschäftsordnung
- Finanz-und Beitragsordnung
- Jugendordnung
- Ehrenordnung

Ordnungen werden vom Gesamtvorstand mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 15 Straf- und Ordnungsmaßnahmen

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, oder vereinsschädigendes Verhalten zeigt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) angemessene Geldstrafe
- c) ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens und Benutzung der Sportanlagen
- d) Ausschluss aus dem Verein.

Der Bescheid des Vorstandbeschlusses ist mit eingeschriebenem Brief innerhalb von 5 Werktagen zuzustellen, die Straf-und Ordnungsmaßnahme ist zu begründen und mit der Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 16 Rechtsmittel

Gegen alle Straf-und Ordnungsmaßnahmen ist der Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von einem Monat-vom Zugang des Bescheides an gerechnet-beim Vorsitzenden schriftlich einzulegen.

Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand abschließend.

§ 17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung der Versammlung erfolgt nur,

wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder es von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stiftung:

„Fußball hilft! – Die Stiftung des Fußballverbandes Rheinland“, Koblenz

Die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die Satzung des FC GERMANIA METTERNICH 1912 e.V. in der Fassung vom 18. Oktober 2017 wird hiermit in Kraft gesetzt.

David Follmann

1. Vorsitzender

Koblenz, den 18. Oktober 2017